

Satzung

Ambulante ökumenische Hospizhilfe Siegen e.V.

Erstfassung 17.09.2001

geänderte Fassung vom 03.05.2012

geänderte Fassung vom 07.05.2015

§ 1 Name, Sitz, Stellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ambulante ökumenische Hospizhilfe Siegen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Ambulante ökumenische Hospizhilfe Siegen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- (3) Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen, Vereine und Verbände werden, wenn dies zur Unterstützung des Vereinszweckes förderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung und Unterstützung des Hospizgedankens: Er verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Begleitung von Sterbenden, ihrer Angehörigen sowie von Trauernden. Der Verein sieht seine Aufgabe darin mitzuhelfen, sterbenden Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen und dabei die Angehörigen sowie trauernden Menschen in der Bewältigung der Krisensituation des Abschiedes und in der Trauerarbeit zu unterstützen.
 - Aufbau und Schulung von Gruppen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Sterbebegleitung.
 - Regelmäßige fachliche Begleitung der bestehenden Gruppen
 - Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Verbreitung des Hospizgedankens, Bekanntmachung des Vereins und seines Begleitungsangebots sowie der Gewinnung neuer MitarbeiterInnen.

Die Begleitung orientiert sich an den Wünschen und Bedürfnissen der zu Begleitenden. Diese, und nicht weltanschauliche oder religiöse Anliegen, stehen dabei im Vordergrund. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Orientierung versteht sich der Verein als ökumenisch und bringt mit dieser Bezeichnung seine Wertschätzung des christlichen Glaubens als Hilfe zum Leben als gemeinsames Anliegen der unterschiedlichen Konfessionen zum Ausdruck.

Die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen kann sowohl zu Hause als auch in Institutionen wie in Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeheimen geschehen. Sie kann zwar einfache pflegerische Handlungen mit umfassen, wird aber nicht als Pflege verstanden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein (sofern sie sich für die Zwecke des Vereins einsetzen möchten). Juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur Mitglied mit beratender Stimme werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand durch eingeschriebenen Brief.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Mitglieds zulässig. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin.
- (2) Der Caritasverband für den Kreis Siegen-Wittgenstein e. V. kann einen Vertreter/eine Vertreterin, der der/die Beauftragte für die Hospizarbeit sein sollte, benennen. Dieser/diese nimmt mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliedsversammlungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung wählt unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 und Absatz 2 den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach dieser Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Vorstand soll jeweils zur Hälfte in geraden und ungeraden Jahren gewählt werden, so dass entweder die/der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer gewählt werden.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) Änderung der Satzung.
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge.
- g) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Mitgliedsausschluss-Beschluss des Vorstandes.
- h) Erklärung der Mitgliedschaft des Vereins in einer anderen Organisation, Verein oder Verband.
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die zur Verwirklichung der satzungsgemäßen (§ 2) Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von 1 Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Versorgung von Menschen am Lebensende zu verwenden hat.

Siegen, 07.05.15